

**3993**

KR-Nr. 19/2000

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 19/2000 betreffend  
Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

(vom 21. August 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 11. September 2000 folgende von den Kantonsräten Dr. Lukas Briner, Uster, Thomas Isler, Rüschtikon, und Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, am 10. Januar 2000 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu unterbreiten mit dem Ziel, die Steuersätze massvoll, aber deutlich zu senken.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

**1. Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes  
vom 23. August 1999**

Seit dem 1. Januar 2000 ist die Teilrevision vom 23. August 1999 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 28. September 1986 (ESchG; LS 632.1) in Kraft. Diese Teilrevision stellte einen Gegenvorschlag dar zu einer Volksinitiative, die die vollständige Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorsah. Die Teilrevision fand in der Volksabstimmung vom 28. November 1999 die Zustimmung der Stimmberechtigten, während gleichzeitig die Volksinitiative abgelehnt wurde.

In der Teilrevision vom 23. August 1999 wurden die Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Sodann wurden neue sowie erhöhte Steuerfreibeträge eingeführt, der Grundtarif gestreckt und die Besteuerung bei Unternehmensnachfolgen neu geregelt. Weitere Änderungen betrafen Anpassungen, die auf Grund der Totalrevision des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (betreffend die direkten Steuern) sowie der Rechtsprechung zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz erforderlich waren.

## 2. Steuerberechnung gemäss geltendem Recht

Der Ehegatte und wie erwähnt seit dem 1. Januar 2000 die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit (§ 11 ESchG in der Fassung vom 23. August 1999).

Soweit jedoch keine solche Steuerbefreiung vorliegt, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung abhängig einerseits von der Höhe des Vermögensanfalles und andererseits vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker.

Entsprechend der Höhe der Vermögenszuwendung wird die einfache Steuer mit Hilfe des progressiv gestalteten Grundtarifs festgelegt. Gemäss § 22 Abs. 1 und 2 ESchG in der Fassung vom 23. August 1999 beträgt die einfache Steuer:

für die ersten steuerpflichtigen	Fr. 30 000	2%
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 60 000	3%
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 90 000	4%
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 180 000	5%
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 480 000	6%
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 660 000	7%

Für steuerpflichtige Beträge über Fr. 1 500 000 beträgt die einfache Steuer sechs Prozent des Gesamtbetrages.

Von der so berechneten (einfachen) Steuer wird je nach dem Verwandtschaftsgrad unter Umständen ein Mehrfaches (so genannter Zuschlag) erhoben. Gemäss § 23 Abs. 1 ESchG in der Fassung vom 23. August 1999 schulden:

- |                                                         |                         |
|---------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Eltern                                               | den einfachen Betrag;   |
| b) Grosseltern und Stiefkinder                          | den doppelten Betrag;   |
| c) Geschwister                                          | den dreifachen Betrag;  |
| d) Stiefeltern                                          | den vierfachen Betrag;  |
| e) Onkel, Tanten und Nachkommen<br>von Geschwistern     | den fünffachen Betrag;  |
| f) übrige erbberechtigte Personen<br>und Nichtverwandte | den sechsfachen Betrag. |

Schliesslich hängt die Steuerbelastung von den steuerfreien Beträgen ab. Gemäss § 21 Abs. 1 ESchG in der Fassung vom 23. August 1999 werden von den steuerbaren Vermögensübergängen bei der Steuerberechnung abgezogen:

- Fr. 200 000 für den Elternteil des Erblassers oder Schenkers;
- Fr. 15 000 für den Bruder, die Schwester oder den Grosselternanteil des Erblassers oder Schenkers;
- Fr. 15 000 für den Verlobten des Erblassers oder Schenkers;

- d) Fr. 15 000 für das Stiefkind, Patenkind oder Pflegekind des Erblassers oder Schenkers sowie für Hausangestellte mit mehr als zehn Dienstjahren, sofern kein Abzug im Sinne von lit. a–c erfolgt;
- e) Fr. 50 000 für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt zusammengelebt hat, sofern kein weiterer Abzug im Sinn von lit. a–d geltend gemacht wird.

Gemäss § 21 Abs. 2 ESchG in der Fassung vom 23. August 1999 werden ausserdem abgezogen «Fr. 30 000 für alle übrigen erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen unterstützungsbedürftigen Personen».

### **3. Begründung der Motion bzw. des Postulats KR-Nr. 19/2000**

In der Begründung zur Motion bzw. zum Postulat KR-Nr. 19/2000 wird darauf hingewiesen, dass auch nach der Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 23. August 1999 immer noch der Wegzug vermögender, kinderloser Steuerzahler in den Kanton Schwyz drohe, der weder eine Schenkungs- noch eine Erbschaftsteuer erhebt. Künftige Erblasserinnen und Erblasser ohne Nachkommen müssten damit rechnen, dass von ihren bereits versteuerten Ersparnissen nochmals bis zu 36 Prozent an den Fiskus gingen. Dies könne im Ergebnis eine Abschöpfung von erarbeitetem Vermögen von deutlich über zwei Dritteln bedeuten, was einer Konfiskation nahe komme. Mit der beantragten Gesetzesänderung könne ein Zeichen gesetzt werden, dass dem Kanton Zürich auch vermögende Steuerzahler ohne Nachkommen nach wie vor willkommen seien.

### **4. Ablehnung einer weiteren Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes**

Wie dargelegt sind die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers seit dem 1. Januar 2000 von der Steuerpflicht befreit. Andererseits tragen nicht oder nur entfernt verwandte Personen immer noch eine Steuerbelastung, die bis zu 36 Prozent des Vermögensanfalles betragen kann. Auch die Steuerbelastung der näher verwandten Personen mag – im Vergleich zu den steuerbefreiten Nachkommen – als hoch erscheinen. Unter dem Gesichtswinkel dieser Belastungsunterschiede gibt es durchaus gute Gründe, die für eine Entlastung der nicht steuerbefreiten Personen sprechen. Ebenso wenig ist zu bestreiten, dass damit auch die Standortattraktivität des Kantons Zürich gefördert werden kann.

Eine Entlastung der nicht steuerbefreiten – wie insbesondere der nicht oder nur entfernt verwandten – Personen wäre jedoch mit Steuerfällen verbunden. Vorabklärungen des kantonalen Steueramtes haben ergeben, dass diese Ausfälle auch bei einer massvollen Entlastung – nach Ablauf einer Übergangszeit, in der die noch vor der Änderung des Gesetzes erfolgten Vermögensübergänge erledigt worden wären – rund 25 Prozent betragen würden; dies entspräche – ausgehend von den im Jahr 2001 veranlagten Fällen – rund 41,5 Mio. Franken.

Die gegenwärtigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen lassen jedoch einen solchen Ausfall bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht zu. Um den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung im KEF 2003–2006 zu erreichen, sind zahlreiche Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes getroffen worden. Unter anderem wird auf eine Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes verzichtet.

#### **5. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 19/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi